

Presseinformation

**Wiederholter Verstoß gegen das Völkerrecht
durch das OLG Naumburg**

Im Fall Kazim Görgülü



Deutsche Richter verhindern seit Jahren die Ausübung der Vaterschaft – Zwangsadoption droht schon 7 Jahre

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nichteheliche Väter und deren Kinder sind nach wie vor im deutschen Familienrecht benachteiligt. Unser siebenjähriger Kampf um das leibliche Kind von Kazim Görgülü macht die Ohnmacht der nichtehelichen Väter in Deutschland mehr als deutlich.

Wir möchten Sie über unseren Sorgerechts- und Umgangsrechtsstreit, vor allen deutschen Instanzen bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte informieren, der mittlerweile leider sehr lang ist. Unser Fall illustriert die Benachteiligung nichtehelicher Kinder und deren Väter in unserem Land.

Bereits zweimal bekam Kazim Görgülü vom Amtsgericht Wittenberg das Sorgerecht zugesprochen. Selbst ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte konnte nicht verhindern, dass das OLG Naumburg erneut dem Vater das Sorge- und Umgangsrecht verweigerte. Das OLG Naumburg diskriminiert Kazim Görgülü unserer Meinung nach wegen seiner Abstammung.

Zur Information und Veröffentlichung erhalten Sie anbei folgende Unterlagen:

1. Sachverhalt
2. Gerichtsurteile
3. Veröffentlichungen in den Medien
4. Kontakte



Alle Texte und Urteile stehen im Internet auf der Homepage des Vereins Väteraufbruch für Kinder e.V. unter www.vafk.de/themen/Tagebuch/Tagebuch.htm (Tagebuch Görgülü) bereit. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kazim und Celestina Görgülü

1. Sachverhalt

Kazim Görgülü ist Vater des am 25.08.1999 in Leipzig geborenen unehelichen Sohnes Christofer Fischer.

Kazim Görgülü ist türkischer Staatsbürger. Er lebt seit Oktober 1994 in der Bundesrepublik Deutschland. 1997 lernte er die Kindesmutter kennen. Beide hatten beschlossen am 06.05.1998 zu heiraten, die Kindesmutter sagte einen Tag vor der Eheschließung ab. Die Eltern führten ihre Beziehung bis Dezember 1998 fort.

Im Mai 1999 erfuhr Kazim Görgülü von der Schwangerschaft der Kindesmutter. Die werdende Mutter erklärte, dass sie das Kind weder mit dem Vater noch alleine aufziehen wolle. Beide vereinbarten, dass der Vater nach der Geburt das Kind zu sich nehmen und aufziehen würde. Kazim Görgülü erkundigte sich bis Mitte Juli wöchentlich nach dem Befinden der Kindesmutter und unterstützte sie auch finanziell. Danach blockierte die Kindesmutter, nach einem Besuch beim Leipziger Jugendamt, jeglichen Kontakt zum Kindesvater. Seine Bemühungen zur Kindesmutter wieder Kontakt herzustellen blieben erfolglos.

Am 25.08.1999 kam Christofer zur Welt. Die Kindesmutter machte gegenüber dem Jugendamt zunächst keine Angaben zum biologischen Vater und gab das Kind nach der Geburt zur Adoption frei. Wenige Tage später wurde Christofer bei dem Lehrerehepaar B. untergebracht.

Anfang Oktober 1999, gelang es endlich Kazim Görgülü wieder Kontakt zur Kindesmutter herzustellen. Er erfuhr von der Geburt und der Adoptionsfreigabe seines Sohnes. Er bat die Kindesmutter, beim Jugendamt Leipzig seine Vaterschaft zu benennen. Nach dem sich die Kindesmutter anfänglich weigerte und Kazim Görgülü bereits zweimal vor dem Jugendamt in Leipzig seine Vaterschaft und Verweigerung seiner Zustimmung zur Adoption kund getan hatte, erklärte die Kindesmutter am 30.11.1999 vor dem Jugendamt Leipzig, dass Kazim Görgülü der Vater von Christofer ist. **Der Vater erklärte nochmals, dass er einer Adoption nicht zustimme** und selbst das Sorgerecht für seinen Sohn ausüben möchte. **Das Jugendamt Leipzig weigerte sich seinen Widerspruch aktenkundig aufzunehmen.** Er erhielt eine Geburtsurkunde und Fotos von seinem Sohn.

Ebenfalls im November 1999 lernte Kazim Görgülü seine jetzige Ehefrau kennen. Beide heirateten im Sommer 2000

Kazim Görgülü stellte im Dezember 1999 beim zuständigen Amtsgericht (AG) Wittenberg, einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts. Im eingeleiteten Verfahren wurde durch die Richterin für Christofer die „Verfahrenspflegerin“, Frau F., bestellt. Im Jahr 2000 fanden vier Umgangstermine statt, welche sich außerordentlich gut entwickelten. Aufgrund der ablehnenden Haltung des Amtsvormundes vom Jugendamt Wittenberg und der Pflegeeltern wurden seit Ende Dezember 2000 weitere Kontakte zwischen Vater und Sohn verhindert.

Mit Beschluss vom 09.03.2001 entschied das AG Wittenberg, dem Vater das alleinige Sorgerecht zu übertragen. Der Amtsvormund und die Pflegeeltern, vertreten von derselben Rechtsanwältin, gingen daraufhin in Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Naumburg

Einen Monat später, am 27.4.2001 entschied das OLG Naumburg, die Sorgerechtsregelung bis zur Entscheidung, über ein vom Jugendamt mittlerweile eingelegtes Rechtsmittel auszusetzen. Gleichzeitig ordnete es die Abberufung von Frau F. als Verfahrenspflegerin an, da sie ihre fachliche Kompetenz überschritten habe und nicht mehr als unparteiisch anzusehen sei. An ihrer Stelle wurde Frau E. vom Verein SHIA in Dessau mit der Vertretung von Christofer betraut.

<Im Juni 2001 wurde durch das OLG Naumburg die Entscheidung des Amtsgerichtes Wittenberg aufgehoben und das Besuchsrecht des Vaters für ein Jahr bis zum 30.7.2002 ausgesetzt.

Der Vater wandte sich an das Bundesverfassungsgericht, welches am 31.07.2001 die Behandlung seiner Beschwerde ohne nähere Gründe ablehnte. Daraufhin wandte sich Kazim Görgülü, vertreten durch Rechtsanwältin Zeycan aus Bochum, am 18.09.2001 mit einer Individualbeschwerde an den **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**.

Im Dezember 2001 **ersetzte das Vormundschaftsgericht Wittenberg die Einwilligung des leiblichen Vaters zur Annahme als Kind durch die Pflegeeltern**. Eine Anhörung des Kindesvaters fand nicht statt. Der Vater legte sofortige Beschwerde beim Landgericht Dessau ein. Dieses Beschwerdeverfahren ist bis heute noch nicht entschieden und wurde bis zur endgültigen Entscheidung des Sorgerechtes ausgesetzt.

Im Juli 2002 beantragt Kazim Görgülü erneut die Regelung des Umgangs mit seinem Sohn Christofer beim AG Wittenberg.

nach Aufforderung durch das Jugendamt, vom September 2002 willigte die Kindesmutter erneut in die Adoption ein, der Vater stellte erneut beim AG Wittenberg den Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied am 26.02.2004, dass eine Verletzung von Art. 8 EMRK vorliegt, weil die Möglichkeit einer Wiedervereinigung zwischen dem Kind und dem Vater kontinuierlich geschmälert und sogar vereitelt wird, so dass sich zwischen beiden keine natürliche Beziehung entwickeln kann. In Art. 64 des Urteiles legt der Gerichtshof fest, dass die Menschenrechtsverletzung in Deutschland abzustellen und dem Vater **unverzüglich Umgang mit seinem Sohn einzuräumen ist**. Seitdem überwacht das Komitee der Minister im Europaparlament die Umsetzung des rechtskräftigen Urteils

Das Urteil des EUGMR wird **am 19.03.2004** vom AG Wittenberg umgesetzt.

Dem Vater wird das **alleinige Sorgerecht** zugesprochen. In einer einstweiligen Anordnung erhält der Vater bis zur Rechtskraft des Sorgerechtsurteiles wöchentlich, sonnabends für zwei Stunden Umgangsrecht.

Sofort legten der

Vormund des Jugendamtes Wittenberg, die Verfahrenspflegerin Frau E. vom Verein SHIA in Dessau sowie die Pflegeeltern dagegen Beschwerde beim OLG Naumburg ein.

Das OLG Naumburg setzte zum wiederholten Male mit Beschluss vom 30.06.2004 den Umgang bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Sorgerecht aus und hob ebenfalls die Umgangsregelung auf. Das OLG Naumburg vertritt den Standpunkt, dass die Bundesregierung, aber nicht deren Behörden und Organe an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gebundene seien. Weiterhin ist das OLG Naumburg der Auffassung, dass es Christofer nicht zuzumuten ist, wenn er beim Umgang mit seinem leiblichen Vater über seine gemischtnationale Herkunft nachdenken müsse.

Unmittelbar nach Zustellung der Beschlüsse des OLG Naumburgs, hat die Verfahrenspflegerin vom Verein SHIA beim Landgericht Dessau **die sofortige Ersetzung der Zustimmung des Vaters und damit den Vollzug einer Zwangsadoption beantragt**.

Im Juli 2004 legte Kazim Görgülü erneut **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (BVerfG) gegen die Beschlüsse des OLG Naumburg ein.

In ungewöhnlich kurzer Zeit, im Oktober 2004 entscheidet das BVerfG erstmals im Umgangsverfahren. Es hebt den Umgangsbeschluss des OLG Naumburg vom 30.06.2005

wegen Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers auf und verweist diesen zur erneuten Entscheidung an das OLG zurück.

Kazim Görgülü sei weiterhin wöchentlich ein zweistündiger Umgang mit seinem Sohn zu gewähren. Bisher wurde kein einziger Umgang zwischen Vater und Sohn seitens des Jugendamtes Wittenberg und der Pflegeeltern zugelassen.

Am 08.12.2004 beschließt das **OLG Naumburg** erneut dass die **Umgangsregelung ausgesetzt** wird. Das OLG gibt erneut den Beschwerden des Jugendamtes Wittenberg, der Verfahrenspflegerin und der Pflegeeltern statt. Diese legen am 08.12.2005 eine weitere Beschwerde gegen die Amtsrichterin wegen Untätigkeit ein, die später noch eine wichtige Rolle spielen wird.

Kazim Görgülü musste wieder nach Karlsruhe und legte am **13.12.2004** **Verfassungsbeschwerde** gegen den Beschluss des OLG Naumburg vom 08.12.2005 ein. Das BverfG fordert die Richter des OLG Naumburg sowie die Behörden in Sachsen-Anhalt bis zum 20.12.2005, 18:00 Uhr zu einer Stellungnahme auf.

Das **OLG Naumburg** beschließt **am 20.12.2004**, dass der **Umgangsausschluss aufgehoben** wird. Diesen Beschluss schickt das OLG nach Karlsruhe, um am gleichen Tag (!!!) **(20.12.2004) erneut ein Umgangsverbot** zwischen Kazim Görgülü und seinem Sohn auszusprechen. Diesmal „versteckt“ in der Entscheidung über die Untätigkeitsbeschwerde gegenüber der Richterin am Amtsgericht Wittenberg. Diese Entscheidung, also der erneute „versteckte“ Umgangsausschluss wird jedoch nicht dem Bundesverfassungsgericht zur Kenntnis gegeben.

Die Rechtsanwältin von Kazim Görgülü legt am **Heiligabend 2004 erneut Verfassungsbeschwerde** gegen den Beschluss des OLG Naumburg vom 20.12.2005 ein.

Das **BverfG gibt in ungewöhnlich kurzer** Zeit, nämlich 2 Tage nach Weihnachten, **am 28.12.2004** dieser Beschwerde statt und erlässt eine einstweilige Anordnung zur Umgangsregelung. Das BverfG legt fest, dass die einstweilige Anordnung des AG vom 02.12.2005 gilt. Kazim Görgülü ist **ab dem 08.01.2005 wöchentlich ein Umgang** von zwei Stunden mit seinem Sohn zu gewähren.

Am 07.01.2005 wird der Anwältin des Kindesvaters per Fax mitgeteilt, dass sein Sohn Christofer akut erkrankt ist. Das Jugendamt Wittenberg weist am 11.01.2005 die Pflegeeltern an, Christofer nicht zum Umgang an den leiblichen Vater herauszugeben. Gleichzeitig legen der Vormund, die Verfahrenspflegerin und die Pflegeeltern Beschwerde beim BverfG gegen dessen einstweilige Anordnung vom 28.12.2004 ein.

Das **BverfG** reagiert in seinem **Beschluss am 01.02.05** energisch gegen die Verweigerungshaltung des Jugendamtes Wittenberg, die Beschlüsse des BverfG zur Umgangsregelung umzusetzen. Es stellt fest, „Nach alledem ist die Haltung der Widerspruchsführer (Jugendamt, Verfahrenspflegerin, Pflegeeltern), dem Beschwerdeführer (Kazim Görgülü) den Umgang trotz entgegenstehender einstweiliger Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zu verweigern, in keiner Weise zu rechtfertigen. **Dafür, dass der Widerspruchsführer (Jugendamt) zu 1 als Teil der öffentlichen Verwaltung seine Bindung an Recht und Gesetz in der gebotenen Weise berücksichtigen wird, haben nötigenfalls die ihm übergeordneten Behörden Sorge zu tragen**“.

Das Landesverwaltungsamt (LVA) Sachsen-Anhalt teilt am **11.02.05** der Rechtsanwältin von Kazim Görgülü mit, dass **Dr. Topf als Beauftragter der Kommunalaufsicht** mit der Umsetzung der Umgangsbeschlüsse des BverfG und des AG beauftragt wurde. **Am 12.02.2005** holt Dr. Topf Christofer aus dem Haus der Pflegeeltern und begleitet 0,5 Stunden Kazim und die Umgangspflegerin auf einen ersten **Spaziergang**. Die Pflegeeltern hatten in Hysterie Freunde und Bekannte in und vor ihrem Haus versammelt. Sie verweigerten die Übergabe und jegliche Motivation von Christofer für den Umgang. In den folgenden Wochen wurde

Christofer veranlasst durch, gezielte Fragen der Pflegeeltern und des Vormundes zu erklären, dass er nicht mit dem Vater spielen möchte. Der Beauftragte der Kommunalaufsicht wechselte mehrfach den Vormund aus. Er wurde am 05.03.2005 von den Pflegeeltern des Grundstücks verwiesen. Kazim Görgülü erklärt dem Beauftragten der Kommunalaufsicht, dass er den Umgang aussetzen wird, bis sichergestellt wird, dass der Vormund als Inhaber des Sorgerechtes, seinen Sohn an einem neutralen Ort zum Umgang zu übergeben. Er ist nicht mehr bereit Woche für Woche mit anzusehen, wie Christofer festgehalten und von den Pflegeeltern gezwungen wird, den Umgang mit dem Vater zu verweigern. Er verwahrt sich auch gegen die aggressiven Ausbrüche des Pflegevaters.

Kazim Görgülü beantragt beim OLG Naumburg die Richter des 14. Senates wegen Befangenheit abzulehnen. Diesem Antrag gibt der 3. Senat für Familiensachen am 14.03.2005 statt. Von nun an werden alle Beschwerden die beim OLG Naumburg im fall Görgülü eingereicht werden, vom 8. Senat des OLG Naumburg bearbeitet.

Am **05.04.2005 beschließt das BverfG** einstimmig, dass der Sorgerechtsbeschluss des OLG Naumburg vom 09.07.2004 Kazim Görgülü in seinen Grundrechten verletzt. Das BverfG führt unter anderem aus:

„Auch hat das Oberlandesgericht die weitere Vorgabe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht beachtet. Danach wäre zu prüfen gewesen, ob es Möglichkeiten gibt, das Kind und den Beschwerdeführer unter Umständen zusammenzuführen, unter denen die Belastung für das Kind geringer wäre“.

Die Entscheidung des OLG Naumburgs vom 09.07.2004 wurde aufgehoben und ist erneut durch das OLG zu prüfen.

Am 28.05.2005 gelingt es dem Beauftragten der Kommunalaufsicht, den neu eingesetzten Vormund vom Jugendamt Wittenberg zu überzeugen, dass dieser mit Christofer gemeinsam das Haus der Pflegeeltern verlässt. **Kazim kann erstmals zwei Stunden mit seinem Sohn spielen.** Christofer spielt mit viel Freude mit seinem Vater und fragt diesen mehrmals, ob er wieder zum Spielen kommt. Am darauf folgenden Wochenende lässt der Vormund durch seine Passivität zu, dass die Pflegeeltern in ihrer aggressiven Art Christofer veranlassen, kund zu tun, dass er nicht mit Kazim spielen möchte. Die Pflegeeltern verweigern jegliche Kooperation. Kazim setzt erneut den Umgang aus und verlangt von der Kommunalaufsicht sicher zu stellen, dass Christofer an einem neutralen Ort zum Umgang übergeben wird. In den folgenden Wochen gelingt es der Kommunalaufsicht nicht, den Vormund und die Pflegeeltern zur konstruktiven Zusammenarbeit zu bewegen.

Das **BverfG** gibt am **10.06.2005** der Verfassungsbeschwerde von Kazim Görgülü vom 24.12.2004 statt. Es hebt die Umgangsbeschlüsse des OLG Naumburg auf. Das BverfG stellt unter anderem fest:

„Auch wenn das Oberlandesgericht die Aufhebung des Beschlusses über die Aussetzung der Vollziehung vom 8. Dezember 2004 mit einer „zwischenzeitlich gegebenen Entscheidungsreife“ der Untätigkeitsbeschwerde begründet hat, drängt sich - insbesondere nach der Auswertung der fachgerichtlichen Akten - der Verdacht auf, dass der 14. Zivilsenat diesen Beschluss einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung entziehen wollte. Anders lässt sich kaum erklären, warum das Oberlandesgericht seinen Beschluss noch an dem Tag aufgehoben hat, an dem es durch die Eingangsmitteilung des Bundesverfassungsgerichts von der Verfassungsbeschwerde und dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfahren hatte, gleichzeitig aber die amtsgerichtliche Umgangsregelung von neuem außer Kraft gesetzt hat. Bezeichnenderweise hat das Oberlandesgericht das Bundesverfassungsgericht zwar umgehend von der Aufhebung seines mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Beschlusses unterrichtet, nicht aber von dem erneuten Umgangsrechtsausschluss.“

Der Vormund meldet Christofer kurzfristig zur Einschulung an, obwohl dieser noch nicht Schulpflichtig ist. Der Vormund hatte dem Vater auf dessen mehrfachen Nachfragen erklärt, dass Christofer 2005 nicht eingeschult wird. Von der Einschulung seines Sohnes erfährt Kazim Görgülü am 28.07.2005 durch das OLG Naumburg.

Da das Jugendamt Wittenberg und der Landrat weiterhin die Umsetzung der Umgangsbeschlüsse verweigern, übernimmt die Kommunalaufsicht auch die Kontrolle über das Sorgerecht von Christofer. Am 11.08.2005 entbindet die Kommunalaufsicht den Landrat von seinen Rechten und Pflichten und setzt einen neuen Vormund ein. Es ist eine Mitarbeiterin des Landesverwaltungsamtes. Die Beschwerde des Landrates gegen die Maßnahmen des LVA wird vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen.

Da Christofer am 27.08.2005 seine Einschulungsfeier hat, wird gemeinsam mit dem beauftragten der Kommunalaufsicht der nächst **Umgang** auf den **28.08.2005** gelegt. Der neue Vormund bringt Christofer zum Sportplatz. Obwohl der Umgang ohne Anwesenheit der Pflegeeltern stattfinden soll, wird der Vormund vom Pflegevater begleitet. Kazim Görgülü toleriert die Anwesenheit des Pflegevaters und spielt zwei Stunden ausgelassen mit seinem Sohn. Christofer nimmt die Zuckertüte vom Vater an und fragt ob er mitgebrachtes Spielzeug behalten darf. Er bittet Kazim wieder zum Spielen zu kommen. Die nächsten 5 Wochen gelingt es den Umgang regelmäßig durchzuführen. Das die Pflegeeltern nach wie vor den Umgang ablehnen wird am Verhalten von Christofer deutlich. Immer wieder gerät er in Loyalitätskonflikte. Er wirkt bei Anwesenheit des Pflegevaters ängstlich und eingeschüchtert.

Am **14.09.2005** regelt das **AG Wittenberg den Umgang** zwischen Kazim und seinem Sohne abschließend. Kazim Görgülü soll seinen Sohn nur noch alle 14 Tage sehen. Da er Muslime ist, erachtet das Gericht eine Feiertagsregelung für überflüssig. In den Ferien soll er lediglich einen zusätzlichen Umgangstermin erhalten. Eine perspektivische Übernachtung beim leiblichen Vater ist nicht vorgesehen.

19.09.2005 fand die **erste Anhörung vor dem OLG Naumburg** statt. Die Pflegeeltern haben erklärt, dass sie auf der mit dem Jugendamt vertraglich vereinbarten Adoption vom Christofer weiterhin bestehen werden. Kazim Görgülü hat um eine fachpsychologische Begleitung seines Sohnes gebeten. Christofer wurde ebenfalls angehört.

Am 29.09.2005 legt die **Verfahrenspflegerin** vom Verein SHIA in Dessau **Beschwerde** gegen den Beschluss des AG Wittenberges vom 14.09.2005 **beim OLG Naumburg** ein. Sie arbeitet mit Unterstellungen und falschen Behauptungen. Sie sieht Kazim Görgülü immer noch als Gefahr für seinen Sohn und fordert, dass der Vater erst einmal nachweist, dass er emotional und kognitiv in der Lage ist, mit seinem Sohn umzugehen. Sie kritisiert die Veröffentlichungen in den Medien und unterstellt, dass Christofer durch die Recherchen des Adoptivbruders über die Wünsche und Ziele seines Vaters informiert wird.

Dem Amtsvormund ist es gelungen, den Pflegevater von den Umgängen fern zu halten. Der Pflegevater übergibt Christofer an einem neutralen Ort und holt ihn zum festgelegten Zeitpunkt wieder ab. Christofer steigt in unser Auto ein und fährt mit uns mit. Der Umgang wird noch vom Amtsvormund begleitet. Am 29.09.2005 unterrichtet der Vormund Kazim, dass der Umgang vier Wochen nicht stattfinden kann, da erst der Vormund uns danach die Pflegeeltern eine Urlaubsreise antreten. Am 29.10.2005 soll das erste Mal ein Umgang von 4 Stunden stattfinden. Der Vormund wollte, dass wir die Stadt Wittenberg besuchen. Ca. 2 Stunden konnte Kazim alleine mit seinem Sohn zusammen sein. Am 05.11.05 fällt der Umgang wieder aus, ohne Begründung. Ein vierstündiger Umgang findet am 12.11.05 in Halle statt. Wir besuchen mit Christofer den Zirkus. Am 19.11.05 fällt der Umgang wieder aus Kindeswohlgründen aus. Die Pflegeeltern habe wieder eine Urlaubsreise geplant.

Am 26.11.05 und 10.12.05 hat Kazim endlich freien Umgang mit seinem Sohn. Es wird mit dem Vormund ein 14tägiger Umgang mit einer Umgangszeit von 4 Stunden vereinbart. Christofer spielt mit seinem Vater in unserem Haus.

In der **zweiten Anhörung vor dem OLG Naumburg am 05.12.2005** sollte nach schriftlicher Ankündigung über die Umgangsregelung verhandelt werden. Der Vorsitzende Richter führte in der Verhandlung aus, dass er nicht zum Umgang verhandelt, aber beschlossen hat, ein

Gutachten anfertigen zu lassen. Das Gutachten solle am 28.02.06 in mündlicher Form zur nächsten Anhörung vorgestellt werden. Dieser Tag sei sein letzter Arbeitstag in seinem Berufsleben. Ein schriftliches Gutachten wollte der vorsitzende Richter nicht in das Verfahren eingeführt haben.

Kazim Görgülü hat seinem Sohn 10.12.05 erklärt, dass er zu seiner schwerkranken Mutter in die Türkei reisen muss und er seinem Sohn deshalb nicht sehen kann. Er versichert seinem Sohn, dass er ihn ganz lieb hat und er immer für ihn da sein wird.

Am 16.01.2006 nimmt Kazim die Umgänge mit seinem Sohn wieder auf. Mit dem Vormund wird eine Umgangsdauer von 5 Stunden festgelegt. Die Gutachterin führte zwei Gespräche mit Kazim Görgülü und begleitet den Umgang am 04.02.06. In Ihrem Abschlussgespräch am 20.02.06 teilt sie Kazim mit, dass sie dem Gericht vorschlagen wird, dass alle 14 Tage ein Umgang von 10:00 Uhr bis 17:00 erfolgen soll. In der Umgangsfreien Woche soll Kazim an einem Nachmittag seinem Sohn bei den Hausaufgaben unterstützen. Sie spricht von einer Seelenverwandtschaft zwischen Vater und Sohn und hält regelmäßige und zuverlässige Umgänge zwischen Vater und Sohn für sehr wichtig.

In der dritten Anhörung vor dem OLG Naumburg am 28.02.06 stellt die Gutachterin ihre Untersuchungen vor. Sie glaubt in ca. drei von ihr moderierten Gesprächen die Konflikte zwischen dem sozialen Vater und dem rechtlichen Vater zu befrieden. Sie schlägt eine Umgangsaussetzung vor. Auf Nachfragen, wieso die Gutachterin plötzlich ihre getroffene Aussage zum Abschlussgespräch bei Kazim Görgülü ändert, antwortet diese, dass die Pflegeeltern ihr berichtet hätten, dass Christofer wieder nachts einnässt, in der Schule schlechter wird und sich aggressiv gegenüber der Pflegefamilie verhält. Die Frage von Kazims Anwältin, ob sie diese Erkenntnisse selbst festgestellt hätte, verneinte die Gutachterin. Kazim selber hatte der Gutachterin von den nach jedem Umgang ständig neu erhobenen Anschuldigungen und angeblichen Reaktionen seines Sohnes berichtet.

Die Richter greifen den Vorschlag der Gutachterin sofort auf und wollen eine Aussetzung des Umganges bis zur nächsten Verhandlung am 09.05.2006. Kazims Anwältin, Azime Zeycan aus Bochum, sowie der Anwalt des Vormundes sprechen sich gegen eine erneute Umgangsaussetzung aus. Da das Gericht beschließt eine Umgangsaussetzung bis zum 31.03.06. Sollten die Gespräche zwischen sozialen und rechtlichen Vater bei der Gutachterin scheitern, gilt die derzeitige Umgangsregelung wieder. Die Anhörung wurde von einem Vertreter der türkischen Botschaft beobachtet. Die nächste Anhörung wird am 09.05.2006 stattfinden.

Die Mediation scheiterte Anfang März, da die Gutachterin und der Pflegevater die Anwesenheit eines Beistandes für Kazim ablehnten.

Der nun anstehende Umgang am 11.03.06 musste aus Kindeswohlgründen von Kazim und dem neuen Vormund abgesagt werden. Der bisherige Vormund ist wegen Erkrankung ausgefallen. Er hatte aber den Pflegeelter noch zugesagt, dass kein Umgang stattfinden wird. Die Pflegeeltern hatten eine Wochenendreise nach Berlin geplant. Einen zweistündigen Umgang von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr, vor Reiseantritt der Pflegeeltern, hätte nach Kazims Auffassung Christofer in einen zu großen Loyalitätskonflikt gestürzt. Mit dem neuen Vormund wurde daher als nächster Umgangstermin der 19.03.2006, von 11:00 Uhr bis 18:00 festgelegt.

2. Gerichtsurteile

2.1. Urteil des EGMR vom 26.02.2004

Übersetzung der §§ 44-51, und 64 zu Sorge- und Umgangsrecht, aus dem englischen Volltext der Entscheidung vom 26. Februar 2004 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Falle GÖRGÜLÜ gegen Deutschland.

2. Würdigung durch den Gerichtshof

b) Die Beschwerde in der vorliegenden Rechtssache i. Sorgerecht

44. Der Gerichtshof merkt an, dass im vorliegenden Fall das Beschwerdegericht in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2001 zur Auffassung gelangt war, dass, obwohl der Antragsteller zusammen mit seiner Ehefrau, die schon zwei Kinder erzogen hat, in der Lage war für Christofer zu sorgen, die Übertragung des Sorgerechts auf den Antragsteller nicht dem Kindeswohl von Christofer dienen würde, weil eine tiefe soziale und emotionale Bindung zwischen dem Kind und seinen Pflegeeltern entstanden war und eine Trennung von letzteren zu schwerem und irreparablen psychologischen Schaden für Christofer führen würde. **Der Gerichtshof merkt auch an, dass das Amtsgericht Wittenberg, in seinem Urteil vom 9 März 2001, im Gegensatz dazu feststellte, dass es dem Kindeswohl von Christofer am besten dienen würde, wenn der Vater das Sorgerecht erlangen würde.**

45. Der Gerichtshof ist sich bewusst, dass die Tatsache, dass der Antragsteller und Christofer zu keiner Zeit zusammengelebt haben von Bedeutung sein mag bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen des Antragstellers und den Rechten von Herrn und Frau B., sowie Christofer. **Der Gerichtshof erinnert an seine Entscheidungen, welche postulieren, dass, wenn eine Familienbeziehung zu einem Kind begründet wurde, der Staat in einer Weise handeln muss, derart dass sich diese Beziehung entwickeln kann** (siehe *Keegan, a.a.O.*, S. 19, § 50, und *Kroon and Others v. the Netherlands*, Entscheidung vom 20 September 1994, Series A no. 297-C, p. 56, § 32).

Artikel 8 der Konvention verpflichtet daher jeden Staat eine Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem oder ihrem Kind anzustreben (siehe *K. and T. v. Finland* [GC], no. 25702/94, § 178, ECHR 2001- VII, *Johansen v. Norway*, Entscheidung vom 7 August 1996, *Reports of Judgments and Decisions* 1996-III, p. 1008, § 78, und *Olsson v. Sweden (no. 1)*, Entscheidung vom 24 März 1988, Series A no. 130, p. 36, § 81). In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof auch fest, dass eine tatsächliche Respektierung des Familienlebens erfordert, dass zukünftige Beziehungen zwischen Elternteil und Kind nicht nur durch Zeitablauf bestimmt sind (siehe, *mutatis mutandis*, *Sylvester v. Austria*, nos. 36812/97 and 40104/98, § 69, 24 April 2003, und *W. v. the United Kingdom*, Entscheidung vom 8 Juli 1987, Series A no. 121, p. 29, § 65).

46. Der Gerichtshof räumt ein, dass eine sofortige Trennung von der Pflegefamilie negative Effekte auf die physische und psychische Verfassung von Christofer haben könnte. Jedoch, angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller der leibliche Vater ist und unzweifelhaft willens und fähig ist für Christofer zu sorgen, ist der Gerichtshof nicht überzeugt davon, dass das Naumburger Berufungsgericht (OLG) alle Lösungsmöglichkeiten des Problems in Erwägung gezogen hat. Insbesondere scheint das Gericht nicht die Möglichkeiten ausgelotet zu haben, Christofer und den Antragsteller zusammenzuführen, derart dass der Stress auf Christofer minimalisiert würde. Stattdessen fokussierte das Berufungsgericht offenbar nur auf die unmittelbaren Effekte die eine Trennung von den Pflegeeltern auf das Kind haben könnte, ohne die möglichen Langzeiteffekte einer permanenten Trennung des Kindes von seinem leiblichen Vater zu berücksichtigen. Die Vorstellungen des Amtsgericht/ Familiengerichts zu einer Lösung des Problems, nämlich den Kontakt zwischen dem Antragsteller und

Christofer, der zunächst in der Pflegefamilie verbleiben würde, zu erleichtern und zu intensivieren, wurden offenbar nicht berücksichtigt. Der Gerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Möglichkeiten einer Zusammenführung ständig abnehmen und schließlich völlig zerstört werden, wenn dem biologische Vater und dem Kind überhaupt nicht erlaubt wird sich zu treffen, oder nur so selten, dass die Entstehung einer natürlichen Bindung zwischen ihnen unwahrscheinlich ist (K und T. gegen Finnland, a.a.O, § 179).

47. Angesichts dieser Erwägungen findet der Gerichtshof, dass eine Verletzung des Artikels 8 der Konvention vorliegt. ii. Umgang

48. Bezüglich der Aussetzung des Umgangsrechts, merkt der Gerichtshof an, dass das OLG Naumburg seine Entscheidung auf den physischen und psychischen Stress basierte, den ein Kontakt des Kindes mit seinem leiblichen Vater bedeuten würde. Das OLG berücksichtigte damit die Unruhe und Unsicherheit die aus dem ungelösten rechtlichen Disput resultiert und folgerte daraus, dass die Aussetzung des Umgangs für eine gewisse Zeit es Christofer ermöglichen würde, die notwendige innere Ruhe und emotionelle Balance wiederzugewinnen. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Antragsteller bis zum Juni 2001 lediglich sechsmal in der Lage war sein Kind zu sehen, jeweils für einige Stunden. Die Entscheidung des Gerichts machte jede Art von Familienzusammenführung und die Herstellung irgendwelchen weitreichenden Familienlebens unmöglich. In diesem Zusammenhang weist der Gerichtshof darauf hin, dass es dem Kindeswohl dient Familienbeziehungen zu erhalten, weil die Unterbrechung dieser Bindungen bedeutet, das Kind von seinen Wurzeln zu trennen. Das ist nur unter sehr außerordentlichen Umständen gerechtfertigt. (siehe *Gnahoré v. France*, no. 40031/98, § 59, ECHR 2000-IX, *Johansen*, a.a.O, pp. 1008-1009, § 78, und *P.,C. and S. v United Kingdom*, a.a.O, § 118).

49. Das OLG Naumburg hat daher, durch die Aufhebung aller Entscheidungen die dem Antragsteller Kontakt mit seinem Sohn ermöglicht hätten, die positiven Verpflichtungen des Artikels 8, Vater und Sohn zusammenzuführen, nicht erfüllt. Der Gerichtshof stellt fest, dass sogar im Juni 2002, nach einem Jahr, die Bemühungen des Antragstellers Kontakt zu seinem Sohn zu gewinnen, noch immer erfolglos waren.

50. Dementsprechend, und angesichts des engeren Ermessensspielraumes bezüglich des elterlichen Umgangsrechts (siehe § 42 oben), findet der Gerichtshof, dass die Gründe auf die sich das OLG Naumburg bei der Aussetzung des Umgangsrechts stützte, nicht ausreichen einen solchen schwerwiegenden Eingriff in das Familienleben des Antragstellers zu rechtfertigen. Trotz des Ermessensspielraumes der innerstaatlichen Behörden war daher dieser Eingriff nicht verhältnismäßig zu seinen legitimen Zielen.

51. Es liegt daher eine Verletzung des Artikels 8 der Konvention vor.

A. Schadensersatz

64. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Hohen Vertragsparteien sich durch Artikel 46 der Konvention verpflichtet haben, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen, wobei das Ministerkomitee dessen Durchführung überwacht. Daraus folgt u.a., dass ein Urteil, in dem der Gerichtshof eine Verletzung feststellt, den beklagten Staat rechtlich nicht nur zur Zahlung der als gerechte Entschädigung zugesprochenen Beträge an die Betroffenen, sondern auch dazu verpflichtet, unter der Überwachung durch das Ministerkomitee allgemeine bzw. gegebenenfalls individuelle ausnahmen in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung zu treffen, um die vom Gerichtshof festgestellte Verletzung abzustellen und den Folgen so weit wie möglich abzuwehren. Im Übrigen ist der beklagte Staat vorbehaltlich der Überwachung durch das Ministerkomitee in der Wahl der Mittel, mit denen er seiner rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 46 der Konvention nachkommen will, frei, sofern diese Mittel mit den Schlussfolgerungen vereinbar

sind, zu denen der Gerichtshof in seinem Urteil gelangt ist (*Scozzari und Giunta*, a.a.O., Nr. 249). Dies bedeutet in der vorliegenden Rechtssache, dass dem Beschwerdeführer mindestens der Umgang mit seinem Kind ermöglicht werden muss.

2.2. Urteil vom Amtsgericht Wittenberg vom 19.03.2004

Amtsgericht Wittenberg 19.03.2004
- Familiengericht - 5 F 741/02 SO

Beschluss in der Familiensache
betreffend die elterliche Sorge für 1
Christofer Fxxxxx. geboren am 25.09.1999,

1. Dem Antragsteller wird die alleinige elterliche Sorge für das minderjährige Kind Christopher Fischer, geb. am 25.08.1999 übertragen.
2. Die Gerichtskosten werden dem Antragsgegner auferlegt.
Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

„Da für Christofer die Personen und Vermögenssorge nicht Eltern natürlicher Person, sondern dem Amtsvormund obliegt, sind die Eingriffsschwellen gemäß § 1696 BGB erreicht, denn ein schonenderer Eingriff ist nicht gegeben. Die Achtung des natürlichen Elternrechts des Antragstellers als Kindesvater nach Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 8 der Menschenrechtskonvention in Verbindung mit dem materiellen Recht aus § 1678 BGB wurde nach Auffassung des EUGMR bisher nicht ausreichend innerhalb des vorgegebenen und akzeptierten Ermessensspielraumes bei der Vorentscheidung des OLG im Verhältnis zum Kindeswohl, zu den Rechten anderer geprüft.“

Wie bereits ausgeführt, hatte das Jugendamt als Amtsvormund die Pflegeeltern und den Kindesvater vor allem zu einer spannungsfreien und loyalen Gewährung bzw. Ausübung der angeordneten oder noch zu vereinbarenden Kontakte zwischen dem Kind und dem Kindesvater anzuhalten. Es zeigte sich jedoch hier eine fehlende Bindungstoleranz auf Seiten des Amtsvormundes, so dass ihn dies für die Zukunft als Sorgerechtsrepräsentanten im vorliegenden konkreten Fall künftig ausscheiden lässt. Die Vereitelung des Umgangs zwischen Kind und Kindesvater als absolutem Elternrecht und des ganz normalen Informationsflusses über wichtige Ereignisse im Leben des Kindes bedeutet regelmäßig eine schwerwiegende Verletzung der Kindesinteressen und auch hierauf kann jedenfalls vorliegend eine Änderung der Sorgerechtszuweisung in Betracht kommen.

Grundsätzlich sind die Kindesinteressen im Verfahren zur Sorgerechtsänderung ambivalent.

Gegen die Änderung sprechen dabei regelmäßig die Bedürfnisse des Kindes auf Kontinuität und Stabilität seiner Lebensverhältnisse. Jedoch kann die hier vorliegende ertrotzte Kontinuität lediglich einen geringen Schutz genießen. Dafür spricht der Anspruch des Kindes auf Achtung seiner Familie und seines Privatlebens.“

2.3. Urteile vom OLG Naumburg

Umgang vom 30.06.2004

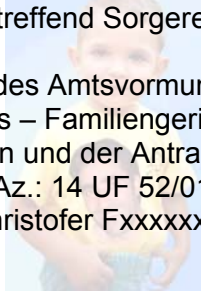
Oberlandesgericht Naumburg
Beschluss
14 WF 64/04 OLG Naumburg
5 F 463/02 AG Wittenberg
In der Familiensache
Betreffend Umgangsrecht

1. Auf die Beschwerde des Amtsvormundes und der Verfahrenspflegerin wird der Beschluss des Amtsgericht – Familiengerichts – Wittenberg, Az.: 5 F 463/02 UG, vom 19. März 2004 aufgehoben

Sorgerecht vom 09.07.2004

Oberlandesgericht Naumburg
Beschluss
14 UF 60/04 OLG Naumburg
5 F 741/02 AG Wittenberg
In der Familiensache
Betreffend Sorgerecht

1. Auf die befristete Beschwerde des Amtsvormundes und der Verfahrenspflegerin wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengerichts – Wittenberg vom 19. März 2004, Az.: 5 F 741/02 SO, aufgehoben und der Antrag, in Abänderung der Senatsentscheidung vom 20. Juni 2001, Az.: 14 UF 52/01, die elterliche Sorge für das am 25. August 1999 geborene Kind Christofer Fxxxxxx auf den Vater zu übertragen abgewiesen.



Aus den Begründungen:

(Seite 8 Umgang, Seite 6 Sorgerecht)

„Zwar wird in dem Urteil zu Recht ausgeführt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland als an der Konvention beteiligter Vertragsstaat gemäß Art. 46 EMRK verpflichtet habe, den Urteilen des EGMR Folge zu leisten, Doch bindet dieser Urteilsspruch unmittelbar nur die als Vertragspartei der Konvention fungierende Bundesrepublik Deutschland als exekutiv handelndes Völkerrechtssubjekt, nicht aber deren Organe oder Behörden und namentlich nicht die Gerichte als nach Art. 97 Abs. 1 GG unabhängige Organe der Rechtsprechung.“

(Seite 13 Sorgerecht)

„Auch mit demnächst fünf Jahren [Alter] wie auch in absehbarer Zeit wird Christofer hoffnungslos damit überfordert sein, verständige Überlegungen über die besondere Problematik des Umgangs eines gemischtnationalen Kindes mit seinem Vater vor dem Hintergrund einer die Adoption anstrebenden Pflegefamilie anzustellen, geschweige denn in der Lage sein,“

[...] Einfügung zum besseren Verständnis

2.3. Gerichtliche Instanzen - durchlaufen seit 1999

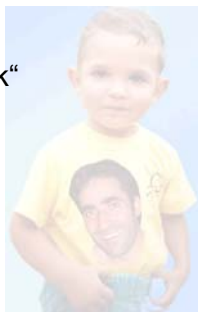
Folgende gerichtliche Instanzen hat der Kazim Görgülü seit 1999 durchlaufen:

| | | | |
|----------------------|----------------------|-------------------|---|
| 5 F 21/00 | AG Wittenberg | 09.03.2001 | Übertragung des alleinigen Sorgerechts an den Kindesvater |
| 5 F 31/01 | AG Wittenberg | 19.06.2001 | Einstweilige Anordnung zur Umgangsregelung |
| 14 UF 52/01 | OLG Naumburg | 20.06.2001 | Aufhebung der Sorgerechtsentscheidung und ein Jahr Umgangsverbot |
| 1 BvR 1174/01 | BVerfG | 31.07.2001 | Verfassungsbeschwerde zum Beschluss 14 UF 52/01 des Vaters wird zurückgewiesen |
| 14 XVI / 1699 | AG Wittenberg | 28.12.2001 | Einwilligung des leiblichen Vaters wird ersetzt, Beschwerde des Vaters noch nicht entschieden |
| 14 WF 220/02 | OLG Naumburg | 17.12.2002 | OLG Naumburg gibt der Beschwerde von Kazim Görgülü statt und setzt das Adoptionsverfahren bis zur Sorgerechtsentscheidung des AG Wittenberg aus |
| 14 WF 226/03 | OLG Naumburg | 28.10.2003 | Die Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss des AG Wittenberg vom 17.07.2003 (Antrag auf Absetzung der Verfahrenspflegerin) wird als unzulässig verworfen |
| 74969/01 | EuGMR | 26.02.2004 | Die Verweigerung des Sore- und Umgangsrechtes für den leiblichen Vater ist eine Menschenrechtsverletzung nach Art. 8 EMRK |
| 5 F 741/02 | AG Wittenberg | 19.03.2004 | Übertragung Sorgerecht, Umsetzung Beschluss EGMR von 26.02.04 |
| 5 F 463/02 | AG Wittenberg | 19.03.2004 | Einstweilige Anordnung, der Vater erhält wöchentlich 2 Stunden Umgang |
| 14 UF 60/04 | OLG Naumburg | 30.03.2004 | Bis zur Entscheidung über die Beschwerde der Verfahrenspflegerin und des Amtsvormundes gegen den Umgangsbeschluss des AG Wittenberg vom 19.03.2004 wird der Umgang ausgesetzt |
| 14 WF 64/04 | OLG Naumburg | 30.06.2004 | Der Umgangsbeschluss vom 19.03.2004 wird aufgehoben |
| 14 UF 60/04 | OLG Naumburg | 09.07.2004 | Sorgerechtsentscheidung vom 19.03.2004 wird aufgehoben, Beschlüsse der EuGMR sind für deutsche Richter nicht bindend |
| 9T 47/03 | OLG Dessau | 26.07.2004 | Aussetzung der Entscheidung über die Ersetzung der Einwilligung des Vaters zur Adoption bis das BVerfG über die Beschwerde zum Beschluss des OLG Naumburg vom 09.07.04 entschieden hat |
| 2 BvR 1481/04 | BVerfG | 14.10.2004 | Der Beschwerde gegen die Aufhebung des Umgangsbeschluss durch das OLG Naumburg vom 30.06.2004 wird statt gegeben |
| 8 WF 195/04 | OLG Naumburg | 17.11.2004 | Jugendamt, Verfahrenspflegerin, Pflegeeltern ziehen ihre Beschwerde gegen die Umgangsregelung des AG Wittenberg vom 19.03.04 zurück |
| 5 F 463/02 | AG Wittenberg | 02.12.2004 | Abänderung der Einstweiligen Anordnung vom 19.03.04, Vater erhält wöchentlich Umgang, Kind ist an der Haustür zu übergeben, alle Beteiligten haben er zu unterlassen das Kind gegen einen anderen Beteiligten zu beeinflussen |
| WF 236/04 | OLG Naumburg | 08.12.2004 | Aussetzung der Vollziehung des Umgangsbeschlusses |

| | | | |
|----------------------|---------------|-------------------|---|
| | | | vom 02.12.04 |
| WF 236/04 | OLG Naumburg | 20.12.2004 | Aussetzung der Vollziehung vom 08.12.2004 des Umgangsbeschlusses vom 02.12.04 wird aufgehoben |
| 14 WF 234/04 | OLG Naumburg | 20.12.2004 | Der Antrag des Kindesvaters wegen der Besorgnis der Befangenheit der Richter des 14. Senates wird abgelehnt |
| 14 WF 234/04 | OLG Naumburg | 20.12.2004 | Erneute Aussetzung der Vollziehung des Umgangsbeschlusses vom 02.12.04 im Beschwerdeverfahren gegen die Amtsrichterin wegen Untätigkeit |
| 1 BvR 2790/04 | BVerfG | 28.12.2004 | Aufhebung der erneuten Aussetzung des Umgangs durch das OLG Naumburg vom 20.12.2004, Anordnung eines wöchentlichen Umgangs ab dem 8.01.2005 |
| 1 BvR 2790/04 | BVerfG | 01.02.2004 | Der Widerspruch des Jugendamtes, der Verfahrenspflegerin und der Pflegeeltern wird zurückgewiesen, die Anordnung zur Umgangsregelung ist von den Organen umzusetzen |
| 5 F 143/01 SO | AG Wittenberg | 21.03.2004 | Der Antrag der Pflegeeltern auf Verbleibensanordnung von Christofer bei den Pflegeeltern wird abgewiesen |
| 14 WF 9/05 | OLG Naumburg | 14.03.2005 | Das Ablehnungsgesuch von Kazim Görgülü gegen die Richter des 14. Senates wird als begründet erklärt. |
| 1 BvR 1664/04 | BVerfG | 05.04.2005 | Das BVerfG hebt den Beschluss des OLG Naumburg (14 UF 60/04) vom 09.07.2004 im Sorgerechtsantrag auf, wegen Verletzung Art. 6 und 20 GG |
| 1 BvR 2790/04 | BVerfG | 10.06.2005 | Die Beschlüsse des OLG Naumburg (14 WF 234/04 vom 20.12.04 und 14 WF 236/4 vom 08.12.04) im Umgangsrecht verletzen Art. 6, 101 und 20 des Grundgesetzes |
| 8 WF 100/05 | OLG Naumburg | 11.07.2005 | Der Befangenheitsantrag der Pflegeeltern gegen die Amtsrichterin wird als unzulässig verworfen |
| 8 UF 89/05 | OLG Naumburg | 04.07.2005 | Die Beschwerde der Pflegeeltern gegen den Beschluss des AG Wittenberg vom 21.03.2004 (Verbleibensanordnung) wird abgelehnt |
| 8 WF 100/05 | OLG Naumburg | 11.07.2005 | Der Befangenheitsantrag der Pflegeeltern gegen die Amtsrichterin wird als unzulässig verworfen |
| 5 F 463/02 UG | AG Wittenberg | 14.09.2005 | Das AG Wittenberg regelt abschließend den Umgang von Kazim Görgülü mit seinem Sohn. Gegen diesen Beschluss legt die Verfahrenspflegerin sofortige Beschwerde beim OLG Naumburg ein. |
| 8 UF 84/05 | OLG Naumburg | 28.02.2006 | Der Umgang wird erneut ausgesetzt bis zum 31.03.06. In |
| 8 UF 84/05 | OLG Naumburg | 09.03.2006 | Der Beschluss vom 28.02.06 wird aufgehoben. Die einstweilige Anordnung der AG Wittenberg, vom 02.12.2004 gilt weiterhin. |

3. Veröffentlichungen in den Medien

- 27.09.2001 Delitzscher Wochenkurier
„Er soll wissen, dass ich ihn nicht verstoßen habe“
- 27.02.2004 TAZ
„Deutschland verurteilt“
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Verstoß gegen Grundrecht, weil lediger türkischer Vater kein Sorgerecht erhielt.
- 27.02.2004 Hamburger Abendblatt
„Deutschland verurteilt“ Menschenrechtsverletzung
- 27.02.2004 Hürriyet
„Türk, Almanya’ yi mahkum ettirdi“
- 03.03.2004 Hürriyet
„Oğru için üç yıl savaşı “
- 03.03.2004 Bild Sachsen
„Bitte! Gebt mir mein Kind zurück“
- 28.03.2005 Hürriyet
„Artık oğlunu görebilecek“
- 20.04.2004 MDR Sachsenspiegel
Länderjournal
- 21.04.2004 MDR Sachsenspiegel
Länderjournal
- 06.05.2004 Leipziger Volkszeitung
„ich möchte doch nur Vater sein“
- 06.05.2004 Leipziger Volkszeitung – Delitzscher Landausgabe
„Ein Krostitzer Kämpft um sein Kind“
- 15.07.2004 Mitteldeutsche Zeitung
„Staatlicher Kindesraub“
- 17.07.2004 MDR Sachsenspiegel
Länderjournal
- 29.07.2004 taz Ruhr
„Nicht ohne meinen Sohn“
- 29.07.2004 Türkiye
„Türk Baba oğlunu istiyor“
- 29.07.2004 Tercüman
„Kazim Göğülü’ mum hukuk mücadelesi sürüyor“
- 29.07.2004 ZAMAN
„Alman aileye evlatlık verilen oğlunu almaya uğraşan baba bekleyişte“



- 14.10.2004 ARD Brisant 17:30
„Sorgerechtsstreit“
- 14.10.2004 MDR Brisant 18:30
„Sorgerechtsstreit“
- 14.10.2004 NDR Das
„Rechtloser Vater“
- 14.10.2004 ARD Panorama
„Rechtloser Vater – Behörden trennen türkische Familie“
- 18.10.2004 FAZ
„Völkerrechtsfreundschaft hat Grenzen“
- 16.12.2004 Süddeutsche Zeitung
„Irrweg Rechtsweg“
- 29.12.2004 Süddeutsche Zeitung
„Karlsruhe wirft Oberlandesgericht Willkür vor“
- 30.12.2004 FAZ
„Karlsruhe rügt Familiengericht“
- 08.01.2005 Mitteldeutsche Zeitung
„Vater kommt nicht zum Sohn“
- 17.01.2005 Mitteldeutsche Zeitung
„Kind braucht seinen Vater“
- 19.02.2005 Spiegel
„Urteile des Europäischen Gerichtshofs nicht zwingend“
- 16.03.2005 Saar Echo
„Deutsche Justiz auf dem hohen Ross“
- 14.04.2005 FAZ
„Vater ohne Sohn“
- 21.04.2005 Neues Deutschland
„Karlsruhe rügt erneut Familienrichter“
- 21.04.2005 FAZ
„Erfolg für türkischen Vater in Karlsruhe“
- 21.04.2005 Süddeutsche Zeitung
„Karlsruhe stärkt Rechte nichtehelicher Väter“
- 21.04.2005 LVZ
„Krostitzer Vater kommt seinem Sohn einen Schritt näher“
- 23.06.2005 LVZ
„Karlsruhe gibt türkischem Vater im Kampf um seinen Sohn erneut Recht“
- 13.08.2005 Mitteldeutsche Zeitung



„Rüffel für die Verwaltung in Wittenberg“

FamRZ Heft 18 2004; Heft 3 2005, Heft 10 2005

28.11.2005 LVZ
„Fall Görgülü: Ermittlung gegen Richter“

28.11.2005 Mitteldeutsche Zeitung
„Ermittlungen im Gericht“

23.12.2005 Der Spiegel, Heft 52/2005
„Kind im Kreidekreis“

13.01.2006 FAZ
„In den Fängen der Amtsgewalt“

Delitzsch Aktuell

www.delitzsch-compact.de/einzelaktuelldelcom.php?merkid=744

Rechtsanwalt Dr. Peter Koepfel

www.koepfel-kindschaftsrecht.de/neues.htm

Referendare.net

www.referendare.net

- Fall Görgülü – Ermittlungsverfahren gegen Richter wegen Rechtsbeugung
- Rezension: Herdegen - Europarecht
- Der Kindschafts-Fall Görgülü: Teil X der unendlichen Geschichte
- KindschaftsR: Erneute Watsch'n des BVerfG für OLG Naumburg



4. Kontakte

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Rechtsanwältin
Fachanwalt für Familienrecht

Azime Zeycan
Hernerstraße 79

44791 Bochum

zeycan@avukat-az.de
Tel.: 0234 / 93 7 83 -0
Fax: 0234 / 93 7 83 -20
Funk: 0173 2843718

Väteraufbruch für Kinder e. V.
Bundesvorstand

Dietmar-Nikolai Webel
Pfarrhaus

06188 Gollma bei Halle

webel@vafk.de
Tel. 034602 - 4 89 11
Fax 034602 - 4 89 11

Celestina und Kazim Görgülü
Lerchenweg 2

04509 Krostitz

celes1407@aol.com
Tel.: 034295 / 70857
Fax: 034295 / 78647
Funk: 0177 4476525

